



Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg

Stand: Mai 2017

Inhalt

	Seite
0 Vorbemerkung	
1 Erste Schritte, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einem Stadt / Landkreis angetroffen wird	
1.1 Was die Einrichtung bzw. Beratungsstelle unmittelbar veranlassen sollte	2
1.2 Aufgaben der Jugendhilfe	3
2 Erläuterungen	
2.1 Definition des Begriffs Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA)	4
2.2 Die Pflicht zur Inobhutnahme	5
2.3 Voraussetzungen der Inobhutnahme	6
2.4 Das örtlich zuständige Jugendamt	6
2.5 Unterbringung und Betreuung / Erstversorgung	6
2.6 Die Pflicht zur Vormundbestellung	7
2.7 Prüfung der Minderjährigkeit	9
2.8 Zur Meldung bei der Ausländerbehörde	10
2.9 Jugendgerechte Betreuung und Unterbringung	12
2.10 Wenn der unbegleitete minderjährige Flüchtling volljährig wird	13

0 Vorbemerkung

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gilt uneingeschränkt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Diese vorliegende Handreichung zeigt in einzelnen Schritten auf, wie dies gewährleistet werden kann. Sie hat zum Ziel, allen Mitarbeitenden in Einrichtungen und Beratungsstellen, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu tun haben, Handlungssicherheit zu bieten.

1 Erste Schritte, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einem Stadt-/Landkreis angetroffen wird

Wenn ausländische Kinder und Jugendliche ohne die Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland, konkret in einen Stadt- oder Landkreis in Baden-Württemberg einreisen, ist das örtliche Jugendamt nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ausdrücklich dazu verpflichtet, diese Personen in Obhut zu nehmen. Die Kinder- und Jugendhilfe und damit die Jugendämter sind grundsätzlich für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher in Deutschland zuständig. Diese Verpflichtung zur Inobhutnahme gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus bis Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn das Heimatrecht des Herkunftslandes dies vorsieht.¹

Seit 01.11.2015 ist nach § 42b SGB VIII **im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme** eine Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die Bundesländer und somit auch der Zuständigkeiten für die Durchführung der daran anschließenden **regulären Inobhutnahme** vorgesehen. Diese soll eine Kindeswohlentsprechende und bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung einerseits und eine ausgewogene Inanspruchnahme räumlicher und personeller Kapazitäten andererseits gewährleisten. Es besteht also eine gesetzlich geregelte bundesweite Aufnahmepflicht der Bundesländer für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme als Schutzmaßnahme beruht auf der zutreffenden Annahme, dass für unbegleitete Minderjährige prinzipiell eine latente Kindeswohlgefährdende Situation besteht.

Befindet sich ein/e Jugendliche/r in einer Einrichtung der vorläufigen Inobhutnahme, welche am tatsächlichen Einreise- bzw. Aufenthaltsort des jungen Menschen stattzufinden hat, darf **keine Weiterleitung an eine der Landesaufnahmeeinrichtungen (LEA)** zur Asylantragstellung erfolgen. Nach DVO FLÜAG vom Dezember 2013 dürfen unbegleitete Minderjährige – auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres – nicht in Erstaufnahmestellen oder Sammelunterkünften untergebracht werden. **Wenn ein/e unbegleitete Minderjährige/r sich wiederum in einer Landesaufnahmeeinrichtung meldet, ist er/sie dort keinesfalls unterzubringen**, da diese nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen und das Kindeswohl dort nicht gewährleistet ist.

Nach einem ersten Screening und nach der Entscheidung bzgl. einer Verteilung erfolgt die **Inobhutnahme** des jungen Menschen durch das Jugendamt, an welches der bzw. die Jugendliche verteilt worden ist.²

¹ EG BGB Art. 24 (1): Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.

² Aufgaben während vorläufiger und regulärer Inobhutnahme siehe Kapitel 1.2

Mit Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung kann – **sofern es für die Perspektive des Jugendlichen sinnvoll ist, einen Asylantrag zu stellen** – dieser bei der Zentrale des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg schriftlich gestellt werden. In diesem Fall finden die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes über die Verteilung und Unterbringung in Sammelunterkünften keine Anwendung. Seit Oktober 2014 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, in einen anderen Landkreis in Baden-Württemberg verteilt werden.

1.1 Was die Einrichtung bzw. Beratungsstelle unmittelbar veranlassen sollte

- Erste Klärung mit dem/der Jugendlichen: Identität, Grund des Aufenthaltes in Deutschland, Verbleib der Eltern(teile), weitere Verwandte, medizinischer und psychologischer Bedarf und deren Dringlichkeit. Der Altersangabe des/der Jugendlichen wird hierbei zunächst grundsätzlich geglaubt.
- Information des Jugendamtes über die Anwesenheit eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und der Information, diesen in Obhut zu nehmen.
- Information an das zuständige Amtsgericht/Familiengericht über die Anwesenheit eines/einer Minderjährigen ohne gesetzliche/n Vertreter/in mit der Anregung, das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und einen Vormund (ein Einzelvormund, Privatperson oder Vereinsvormundschaft, ggf. Amtsvormund) zu bestellen (gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen). Es bietet sich für solche Fälle an, über einen Pool von Personen zu verfügen, die bereit sind, die Vormundschaft zu übernehmen. Ein Einzelvormund oder ein Vereinsvormund sind bevorzugt zu bestellen (so auch die klare gesetzlichen Vorgaben zur Auswahl des Vormundes). Dem Amtsgericht sollte nach Möglichkeit - gleich mit der Anregung - ein geeigneter Vormund vorgeschlagen werden (namentliche Benennung einer geeigneten und zur Übernahme der Vormundschaft bereiten Person); dieser Vorschlag kann auch nachgereicht werden.
- Information an die Ausländerbehörde über die Anwesenheit des minderjährigen Jugendlichen und über ggf. eingeleitete ausländerrechtliche Schritte bis hin zur Kenntnis, dass (noch) kein Asylantrag gestellt wurde; Absprache mit der Ausländerbehörde, dass diese zunächst die Bestellung des Vormundes abwartet.

1.2 Aufgaben der Jugendhilfe³

Die Jugendhilfe, konkret das zuständige örtliche Jugendamt, hat die Aufgabe, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling unverzüglich, doch zunächst nur vorläufig, in Obhut zu nehmen⁴ und hierbei sicher zu stellen, dass das Kind / der/die Jugendliche angemessen und jugendgerecht untergebracht und materiell versorgt wird.

Erstscreening im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Vor dem Hintergrund einer Kindeswohlorientierten Entscheidung bei der Durchführung des Verteilungsverfahrens, hat das zuständige (Aufnahme-)Jugendamt, also der örtliche Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, gemäß § 88a Abs. 1 SGB VIII das *Erstscreening* durchzuführen. Gegenstand dessen

³ Alle Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe sind detailliert in der **„Handreichung für Angebote/Leistungen der Erziehungshilfe für unbegleitete minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg“** beschrieben, veröffentlicht am 20.07.2016 und zu beziehen über die Referate für Erziehungshilfe der Liga Verbände

⁴ Erfolgt die Inobhutnahme nicht, ist an Rechtsbehelfe zu denken (Widerspruch, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zum Verwaltungsgericht). Da die/der Vormund/in antragsberechtigt ist, muss zunächst darauf hingewirkt werden, dass ein Vormund bestellt wird.

sind unter anderem Tatsachen, die zu einem Ausschluss der Durchführung des Verteilungsverfahrens führen können. Dazu gehört:

- gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Einschätzung, ob die Verteilung im Hinblick auf physische und psychische Belastungen zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde. Die körperliche und seelische Verfassung ist dabei vom Jugendamt einzuschätzen (keine ärztliche oder therapeutische Stellungnahme gesetzlich vorgesehen), wobei auch der Wille des Minderjährigen miteinzubeziehen ist.
- gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Einschätzung, ob sich eine mit dem Minderjährigen verwandte Person im Inland oder Ausland aufhält. Ist eine Familienzusammenführung z.B. aufgrund der Dublin III-Verordnung möglich, kann eine Durchführung der Verteilung ausgeschlossen sein. An dieser Stelle ist aber auf die kurzfristige Realisierungsmöglichkeit der Zusammenführung nach Maßgabe des § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII als Voraussetzung für den Ausschluss hinzuweisen.
- der Schutz familiärer Bedingungen gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, wonach eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern bzw. im Interesse der Aufrechterhaltung anderweitiger sozialer Bindungen gemeinsam mit anderen unbegleiteten Minderjährigen vorgesehen ist.
- eine Einschätzung des Gesundheitszustands durch das Jugendamt innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme, zum Ausschluss Ansteckender Krankheiten und damit der Gefährdung Dritter. Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden, die im Krankheitsfall auch eine Aussage zur Dauer und Ansteckungsgefahr enthalten sollte. Weitere notwendige medizinische Untersuchungen sollten mit Einwilligung des/der Jugendlichen durchgeführt werden. Hierzu ist jedoch ein/ gesetzliche/r Vertreter/in erforderlich, d.h. die Vormundbestellung muss auch deshalb sehr zeitnah erfolgen. Bei der Gesundheitsversorgung muss wie im Falle von nicht-ausländischen Kindern und Jugendlichen der medizinische Behandlungsbedarf vollumfänglich über § 40 SGB VIII abgedeckt werden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden vom Jugendamt erstattet.
- eine Altersfeststellung zur behördlichen Feststellung der Minderjährigkeit, als Voraussetzung für die weitere Leistungsgewährung

Unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Erstscreening soll entschieden werden, ob eine Verteilung des Minderjährigen in ein anderes Bundesland angemeldet werden kann oder ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

Verteilungsverfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII hat das Jugendamt der für die Verteilung zuständigen Landesverteilstelle des KVJS die vorläufige Inobhutnahme innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Diese hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind/den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen. Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von vier Werktagen nach der Anmeldung das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland (§ 42b Abs. 1 SGB VIII). Maßgebend hierzu ist die Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII. Die nun zuständige Stelle des Landes weist den Minderjährigen wiederum innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu. Mit der Übergabe des Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das nun zuständige Jugendamt endet die vorläufige Inobhutnahme, ebenso wie im Falle des Ausschlusses des Verteilungsverfahrens. Dieser Fall des Ausschlusses tritt gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII auch dann ein, wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Reguläre Inobhutnahme

- Klärung des Jugendhilfebedarfs, d. h. Erstellen einer möglichst ausführlichen pädagogischen und ggf. psychologischen Anamnese und Diagnostik. Erstellung des individuellen Hilfeplans nach § 36 SGB VIII, damit auch verbunden die Klärung der längerfristigen Unterbringung. Ebenfalls in der in der Inobhutnahme einzuleiten sind Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Integrationsförderung.
- Ggf. Asylantragsstellung. Empfohlen ist, dies erst nach gründlicher Vorbereitung zu tun, vor allem sollte die entscheidende Anhörung gut vorbereitet werden.
- Im Falle einer Asylantragsstellung sollte die/der Vormund/in unverzüglich das Erfordernis einer Ergänzungspflegschaft (durch eine/n im Flüchtlingsrecht erfahrene/n Rechtsanwalt/-wältin) anzeigen. Aufbau einer Vertrauensbeziehung, sorgfältige Klärung der Fluchtgründe; es ist ratsam, frühzeitig einen im Flüchtlings- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

2 Erläuterungen

2.1 Definition des Begriffs Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA)

„Unbegleitete Minderjährige“ werden im Recht der Europäischen Union definiert als „Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind.“⁵

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Nach den Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII (KJHG) ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Das SGB VIII gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche. Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII ist für die Anwendbarkeit des SGB VIII Voraussetzung, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Aufenthalt eines Asylbewerbers / einer Asylbewerberin ist i.d.R. gestattet (vgl. § 55 AsylVfG), d. h. während dieses gestatteten Aufenthaltes hält er / sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf.⁶ Solange ein/e Ausländer/in nicht abschiebbar ist, ist ihm/ihr – wenn er/sie keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat – zumindest eine Duldung zu erteilen (vgl. § 60a AufenthG). Nach § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Im Rahmen des SGB VIII kommt es nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel an.⁷ Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist bei geduldeten Ausländer/innen schon dann zu bejahen, wenn für sie bei vorausschauender Betrachtung aller Umstände der Wegfall der bestehenden Abschiebungshindernisse nicht absehbar ist.⁸ Ob der/die Ausländer/in freiwillig ausreisen kann, ist dabei unerheblich.⁹ Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird zumindest dann bejaht werden müssen, wenn der/die Jugendliche nicht nur für einen sehr kurzen vorübergehenden Aufenthalt (wie z.B. zu touristischen Zwecken) sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält. Auch bei einem Asylbewerber / einer Asylbewerberin – bei dem/der eine Aufenthaltsbeendigung nicht absehbar ist – liegt immer ein gewöhnlicher Aufenthalt vor.^{10 11}

Für die Frage der Inobhutnahme regelt § 42 SGB VIII ausdrücklich, dass ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r sofort in Obhut zu nehmen ist. Die Pflicht zur Inobhutnahme ist damit nicht davon abhängig, wann die/der Jugendliche tatsächlich eingereist ist. Ausschlaggebend ist der Moment in dem das Jugendamt Kenntnis von seiner Anwesenheit erhalten hat.

⁵ Art. 2 i) der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (**Qualifikationsrichtlinie**) und Art. 2 h) der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (**Richtlinie Aufnahmebedingungen**).

⁶ vgl. Schellhorn, Komm. zum SGB VIII, § 6 Rn. 12. Der Gesetzgeber wollte auch Asylbewerber in den Anwendungsbereich einbeziehen (BVerwG, Urt. v. 24.6.1999 – 5 C 24.98, juris)

⁷ vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 7.3.2000 – 4 L 2968/99, juris

⁸ vgl. auch BSG, Urt. v. 1.9.1999 – B 9 SB 1/99 R, InfAuslR 1999, 510ff

⁹ Nds. OVG, Urt. v. 7.3.2000, a.a.O.

¹⁰ VG Augsburg, Urt. v. 29.4.2004 – Au 3 K 03.1212, juris; VG Münster, Urt. v. 26.6.1997 – 9 K 3351/96, juris

¹¹ vgl. zum Ganzen ausführlich: Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 8/4.7.2)

Die Schutzbestimmungen des SGB VIII wie auch die des Familien- und Vormundschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die Bestimmungen der UN-Kinderrechts-Konvention wie des Haager Minderjährigenschutzabkommens gelten für alle Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme besteht nur bei denjenigen Kindern und Jugendlichen deren Herkunftsländer die Volljährigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Dies gilt unabhängig davon, dass Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im deutschen Recht auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts verfahrensfähig sind¹². In allen anderen Rechtsbereichen ist ihre Handlungsfähigkeit weiterhin eingeschränkt.

2.2 Die Pflicht zur Inobhutnahme

Seit der Regelung durch das Kinder- u. Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2005 sind gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII aus dem Ausland unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche, für die sich keine Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten, vom Jugendamt des tatsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes oder des Jugendlichen¹³ in Obhut zu nehmen. Dieser Rechtsanspruch auf Schutzgewährung umfasst alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag stellen wollen, gestellt haben oder einen humanitären Aufenthalt anstreben. Eine jugendgerechte Betreuung der Jugendlichen nach den Standards der Jugendhilfe ist dabei sicherzustellen. Unabdingbar ist u. E. die Unterbringung in einer vom Landesjugendamt betriebserlaubten Inobhutnahmestelle¹⁴. Möglich ist darüber hinaus eine vorläufige Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben das gleiche Recht auf Jugendhilfe wie deutsche Staatsangehörige.

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, (Bundes-)Polizei etc.) oder durch Selbstmeldung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich ein unbegleitet eingereister Minderjähriger in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, so ist ein Verfahren zum Erlass einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten. Für die Jugendämter besteht die Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und -versorgung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen. Daher hat das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen seines „Einmischungsauftrags“ aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger anzufordern. Erlangt ein Jugendamt auf diesem oder anderem Wege Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, so hat es ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen die vorläufige Inobhutnahme zu verfügen. Ein Ermessen ist dem Jugendamt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht eingeräumt.¹⁵ Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen (§§ 18, 20 SGB X). Die Erstbefragung sollte unter Beteiligung eines unabhängigen, kompetenten und (nach Möglichkeit) muttersprachlichen, staatlich zertifizierten Dolmetschers geführt werden.

Sollte tatsächlich einmal eine Inobhutnahme abgelehnt werden, ist es möglich, Widerspruch bzw. Untätigkeitsklage einzulegen und vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu beantragen. Antragsberechtigt wäre der/die Personensorgeberechtigte; hierfür muss ein

¹² Im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung ist vorgesehen, die Asylverfahrensfähigkeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf 18 Jahre anzuheben.

¹³ Vgl. § 86 Abs. 4 u. § 86 Abs. 7 SGB VIII.

¹⁴ vgl. zum Begriff der Inobhutnahme Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 8/4.7.4.1

¹⁵ Siehe ausführlich zur Neuregelung der Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher: Dr. Erich Peter, in: DAS JUGENDAMT, Heft 2/2006, S. 60-66.

Vormund bestellt werden. Auch kann der/die Minderjährige selbst beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen, gleichzeitig kann über das Familiengericht die Bestellung eines Vormundes angezeigt werden und das Verwaltungsgericht dann mit dem Familiengericht Kontakt aufnehmen, um das weitere Verfahren zu besprechen.

Um eine **lückenlose Kostenerstattung der Jugendhilfekosten** gemäß § 89d SGB VIII zu gewährleisten, ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass das Jugendamt **innerhalb von drei Werktagen** nach erfolgter Inobhutnahme die Herbeiführung einer sorgerechtlichen Maßnahme, d.h. eine Vormundschaft, beim zuständigen Familiengericht beantragt.¹⁶

2.3 Voraussetzungen der Inobhutnahme

Die Voraussetzungen für die Inobhutnahme sind die unbegleitete Einreise eines Kindes oder Jugendlichen im Sinne des SGB VIII (es fallen Minderjährige **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** (bei späterem Eintritt der gemäß Volljährigkeit nach Heimatrecht **auch** 18-Jährige und Ältere, s.o.) in den Schutzbereich der Regelung) und die Tatsache, dass sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht im Inland aufhalten.

Aufgrund des vorläufigen Charakters der Inobhutnahme, die den sofortigen Schutz der / des Jugendlichen sicherstellen soll, ist umgehend, d.h. i.d.R. noch am selben Tag, die Inobhutnahme zu verfügen, wenn nach derzeitigem Erkenntnisstand alles dafür spricht, dass die Voraussetzungen der Inobhutnahme vorliegen. Stellt das Jugendamt im Rahmen der weiteren Prüfung fest, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Inobhutnahme wieder beendet werden. Eine Rückforderung auf erstattete Kosten nach § 89d SGB VIII durch das Land sind nicht zulässig. Entscheidend sind zunächst die Angaben der / des Jugendlichen – dies gilt insbesondere für das Alter des minderjährigen Flüchtlings. Wenn dieser nicht in Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist und deren Aufenthalt nicht kurzfristig ermittelt werden kann, liegen die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vor.

2.4 Das örtlich zuständige Jugendamt

Nach § 86 Abs. 4 SGB VIII richtet sich – sofern die Eltern oder der maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar ist, oder sie verstorben sind – die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des/der Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der/die Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält, also wo sie/er dem Jugendamt zum ersten Mal in Erscheinung trat.

2.5 Unterbringung und Betreuung / Erstversorgung

Die jugendgerechte (pädagogische/psychologische) Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen ist nach den Standards des SGB VIII sicherzustellen. Das Jugendamt hat

¹⁶ siehe dazu Riedelsheimer, Albert; Wiesinger, Irmela: „Der erste Augenblick entscheidet“ – Zum Clearingverfahren bei Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, S. 63, erschienen im von Loeper-Literatur-Verlag, www.ariadne.de; vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.1999 – 5 C 24.98, juris; VG Stuttgart, Urt. v. 19.12.2001 – 8 K 4567/99

die Befugnis, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n nach dem Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Dies erfordert ausnahmslos eine Einzelfallentscheidung, welche Unterbringung die geeignete und situationsangemessene ist. Das beinhaltet auch, für das Wohl der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu sorgen und dabei den „notwendigen Unterhalt“ sowie die „Krankenhilfe“ sicherzustellen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Im Falle, dass die Unterbringung bei einer geeigneten Person bzw. in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt, gelten die Bestimmungen zu den Beiträgen zur Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) entsprechend.

Eine Unterbringung kann auch in einer „sonstigen Wohnform“ erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind und die jugendhilfegerechten Anforderungen und der Schutz des Jugendlichen sichergestellt bleiben. Eine Asylaufnahmeeinrichtung im Sinne des § 47 AsylVfG und auch eine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylVfG unterliegen nicht der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen sog. „Heimaufsicht“ gem. § 45 SGB VIII. Eine Unterbringung der Minderjährigen in diesen Einrichtungen darf nicht erfolgen, da diese nicht dem SGBVIII-Standard entsprechen. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu beachten (siehe DVO FLÜAG 2014).

2.6 Die Pflicht zur Vormundbestellung

Auch wenn 16- und 17-Jährige für das asyl- und ausländerrechtliche Verfahren handlungsfähig sind¹⁷, ist jedoch gemäß § 1674 BGB festzustellen, dass die elterliche Sorge ruht. Ohne Vormund/in ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in den meisten Rechtsbereichen nicht handlungsfähig.

Die Pflicht zur Vormundbestellung ergibt sich schon aus § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII: „Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist... [durch das Jugendamt] ...**unverzüglich** die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen.“ „Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von 3 Werktagen das Familiengericht einzuschalten ist.

Die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormundes folgt auch aus (Artikel 18(2) und 20(1) der UN-Kinderrechtskonvention. Die General Comments NR. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UN zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes führen dazu aus¹⁸:

„Die Staaten sind gehalten, ... alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vertretung des Wohls eines unbegleiteten oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindes zu garantieren. Aus diesem Grunde sollten die Staaten, sobald ein unbegleiteter oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind identifiziert ist, einen

¹⁷ § 12 AsylVfG, § 80 AufenthG.

¹⁸ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, CRC/GC/2005/6; 39. SITZUNG, v. 3. Juni 2005: Die General Comments sind völkerrechtliche Vorgaben des zuständigen UN-Ausschusses zur Auslegung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention. Zwar hat die BRD ihren Vorbehalt bezüglich ausländischer Minderjähriger 2010 zurückgenommen, in die Praxis umgesetzt ist die Rücknahme jedoch – speziell im Hinblick auf ausländerrechtliche Maßgaben – noch nicht (siehe auch: Seckler, Marlene: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilferecht und Asylrecht. In: Migration und Soziale Arbeit. 4/2014; Beltz Juventa, S. 314).

Vormund oder einen rechtlichen Vertreter bestellen und diese Vormundschaft solange aufrecht erhalten, bis das Kind entweder die Volljährigkeit erreicht hat, oder das Hoheitsgebiet und/oder den Geltungsbereich der Rechtsprechung des Staates im Einklang mit dem Übereinkommen und anderen internationalen Abkommen endgültig verlassen hat¹⁹.

Funktion des Vormundes

Wichtig ist, dass der/die Jugendliche einen persönlichen Vormund erhält, um Interessenkonflikten vorzubeugen. Ggf. kann auch auf Vormundschaftsvereine zurückgegriffen werden. Der Vormund hat allein unter Kindeswohlgesichtspunkten im Interesse des Jugendlichen zu handeln.

- Der Vormund fungiert als persönlicher Ansprechpartner für den/die Jugendliche/n.
- Der Vormund stellt den Antrag auf Hilfen zur Erziehung
- Der Vormund soll mit dem/der Jugendlichen – soweit möglich – Lebensperspektiven entwickeln.
- Der Vormund trifft die notwendigen Entscheidungen.
- Der Vormund unterstützt den/die Jugendliche/n im Asylverfahren/ ausländerrechtlichen Verfahren, ggf. auch unter Hinzuziehung eines im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwaltes. Der/Die unbegleitete Minderjährige bedarf hinsichtlich des rechtlich hoch komplexen Asylverfahrens besonderer Unterstützung, auch wenn er/sie nach dem AsylVfG/AufenthG bereits selbst handlungsfähig ist.

Zur Auswahl des Vormundes

Hierzu schreiben die General Comments:

„Einrichtungen oder Einzelpersonen, deren Interessen möglicherweise mit denen des Kindes kollidieren könnten, sind für die Vormundschaft ungeeignet. So sollten beispielsweise mit dem Kind nicht verwandte Erwachsene, deren Verhältnis zu dem Kind in erster Linie das eines Arbeitgebers ist, von der Rolle des Vormunds ausgeschlossen werden.

Im Falle eines von seinen Eltern getrennten Kindes sollte die Vormundschaft in der Regel dem begleitenden erwachsenen Familienmitglied oder auch nicht der Familie angehörigen Betreuer übertragen werden, es sei denn, es gibt Hinweise darauf, dass dies nicht zum Wohle des Kindes wäre, beispielsweise in Fällen, in denen der Begleiter das Kind missbraucht hat. In Fällen, in denen ein Kind von einem nicht seiner Familie angehörigen Erwachsenen oder Betreuer begleitet wird, muss die Eignung für das Amt des Vormundes besonders aufmerksam überprüft werden. Ist ein solcher Vormund zwar willens und in der Lage, das Kind im Alltag zu versorgen, aber nicht imstande, das Wohl des Kindes in allen Bereichen und auf allen Ebenen seines Lebens bestmöglich zu vertreten, sind zusätzliche Maßnahmen (zum Beispiel die Einsetzung eines Beraters oder eines rechtlichen Vertreters) zu treffen....

In Fällen, in denen Kinder in ein Asylverfahren oder andere Verwaltungs- oder Rechtsprechungsverfahren eingebunden sind, sollte ihnen neben dem Vormund ein Rechtsbeistand gewährleistet werden. Eine solche Ergänzungspflegschaft²⁰ beantragt die/der Vormund/in über das zuständige Familiengericht.

¹⁹ Weiter heißt es: Der Vormund sollte bei allen Schritten, die das Kind betreffen, zu Rate gezogen und in Kenntnis gesetzt werden. Der Vormund sollte das Recht haben, bei allen Planungen und Entscheidungsfindungen zugegen zu sein, unter anderem bei Anhörungen zur Einbürgerung und anderen Anträgen, Betreuungsverfügungen, und allen Bemühungen zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung. Der Vormund oder der rechtliche Berater sollte über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderbetreuung verfügen, um sicherstellen zu können, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden, und dass seiner Rechtsstellung, seinen sozialen, gesundheitlichen, psychischen und materiellen Bedürfnissen, sowie seinem Recht auf Bildung in angemessener Weise Rechnung getragen wird, unter anderem, indem der Vormund die Vermittlerrolle zwischen dem Kind und vorhandenen Spezialeinrichtungen und/oder fachkundigen Einzelpersonen übernimmt, die eine lückenlose Betreuung gewährleisten, wie sie einem Kind zukommt.“

²⁰ Siehe EGBGB Art. 24

Die Kinder sollten jederzeit über Verfügungen hinsichtlich der Vormundschaft und der rechtlichen Vertretung auf dem Laufenden gehalten werden, ihre Meinung ist stets zu berücksichtigen.“

Vormundschaftsvereine

Eine weitere Möglichkeit ist die Einrichtung von speziellen Vormundschaftsvereinen. Der Vormundschaftsverein unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer neuen Umgebung und begleitet sie rechtlich, schulisch sowie beruflich. Den Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird geholfen, eine Perspektive zu entwickeln. In einem Vormundschaftsverein können Haupt- und Ehrenamtliche zusammenarbeiten, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge optimal zu unterstützen. Die Hauptamtlichen des Vormundschaftsbüros verfügen über spezialisierte Kenntnisse, um die Kinder und Jugendlichen während ihrer Entwicklungsphase zur Selbstständigkeit zu begleiten.

2.7 Prüfung der Minderjährigkeit

Minderjährigkeit kann weder objektiv noch medizinisch-wissenschaftlich festgestellt werden. Standards zum Verfahren der Altersbestimmung existieren nicht²¹. Zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls und gemäß Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) hat sich die/der Vormund/in an der Aussage des Mündels zu orientieren. Deshalb sollte eine Alterseinschätzung nicht vor der Einrichtung der Vormundschaft, sondern danach und unmittelbar bei einem ersten Screening im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen. Fachkräfte skizzieren verhärmte und raue Verhaltensweisen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bei der Ankunft. Dieser Ausdruck von Selbstschutz schwindet mit wachsender Sicherheit und Vertrauensbildung. Zum Vorschein kommen kindliche und verträumte Züge. Dabei kommt häufig zum Vorschein, dass der junge Mensch doch jünger ist als der erste Eindruck möglicherweise vermittelt. Die Entscheidung, ob Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme angenommen wird, obliegt dem Jugendamt. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen eine Minderjährigkeit, als auch in den Fällen, in denen Volljährigkeit behauptet wird, daran jedoch Zweifel bestehen. Kommt es zur Alterseinschätzung durch das Jugendamt, so kann die Objektivität des Verfahrens dadurch erreicht werden, dass bei der Alterseinschätzung neutrale Expert/innen wie z.B. Kinderärzt/innen oder -psycholog/innen an dieser beteiligt werden²². Bezweifelt das Jugendamt das Alter und beauftragt keine sachverständigen Dritte, ist es erforderlich, dass sich das Jugendamt einen persönlichen Eindruck von dem Hilfesuchenden verschafft,²³ auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gutachter, Ausländerbehörde usw.) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben. Lässt sich das Alter nicht ohne Weiteres zweifelsfrei, etwa anhand von unstrittigen echten Identitätspapieren feststellen und besteht – wie in Fällen unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher – ein sofortiger Handlungsbedarf, so kann dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendhilfeträger nur abverlangt werden, dass er die Entscheidung über die Leistungsgewährung auf der Grundlage der ihm im Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden, erreichbaren Informationen mit der ihm obliegenden Sorgfalt trifft.²⁴ Lässt sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht sogleich herbeiführen, so ist im Zweifel, wenn die Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen wer-

²¹ Seckler, Marlene: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilferecht und Asylrecht. In: Migration und Soziale Arbeit. 4/2014; Beltz Juventa, S. 314 - 315

²² Seckler, Marlene: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilferecht und Asylrecht. In: Migration und Soziale Arbeit. 4/2014; Beltz Juventa, S. 315

²³ Verwaltungsgericht Münster, Urteil v. 18.02.2005 – 9 K 58/03

²⁴ BVerwG, Urteil vom 29.06.2006 - 5 C 24/05

den kann, die Inobhutnahme anzuordnen, bis das tatsächliche Alter festgestellt ist.²⁵ Bei der Prüfung, ob Minderjährigkeit angenommen wird, gelten folgende Grundsätze:

- Nach eigenen Angaben und/oder anhand von Dokumenten handelt es sich um eine/n Minderjährige/n. Bestehen keine gravierenden Zweifel an den Angaben, werden diese übernommen und es erfolgt die Inobhutnahme.
- Im Zweifelsfall, wenn nicht eindeutig auf eine Volljährigkeit geschlossen werden kann, wird (zunächst) Minderjährigkeit angenommen und es erfolgt eine Inobhutnahme. Sollte es erhebliche Abweichungen zwischen dem von der Person angegebenen und dem durch das Jugendamt eingeschätzten Alter geben, ist dies bei der Dokumentation der Einschätzung festzuhalten. Hier kann die/der Vormund/in auf das Wunsch und Wahlrecht seines Mündels nach § 5 SGB VIII bestehen.

In Fällen, bei denen es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des in einem Gespräch mithilfe eines Dolmetschers gewonnenen Gesamteindrucks ausgeschlossen wird²⁶, dass die Person minderjährig ist, wird die Inobhutnahme abgelehnt.²⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Zweifeln an der Richtigkeit des angegebenen Alters die (Erst-)Angaben nicht nach § 33 a Abs. 1 SGB I ungeprüft annehmen darf und diese dokumentieren muss.²⁸

Im Falle der Ablehnung der Inobhutnahme ist zur Wahrung der Rechte der Betroffenen ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu fertigen. Dieser sollte unter Bezugnahme auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Begründung der Ablehnung und den Hinweis auf fehlende beweiskräftige Ausweispapiere zur Belegung der Minderjährigkeit enthalten. Des Weiteren ist auf die Klagemöglichkeit innerhalb der Monatsfrist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. der Erwirkung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) hinzuweisen. Zudem hat das Jugendamt die vortragende Person auf eine geeignete Weise über die Möglichkeiten aufzuklären, beim Amtsgericht auch selbst das Ruhen der elterlichen Sorge bzw. die Anordnung einer Vormundschaft beantragen zu können.

Hinsichtlich der Kostenerstattung ist es erforderlich, dass das Jugendamt begründet und dokumentiert, warum es zu einem bestimmten Zeitpunkt von Minderjährigkeit ausgeht. Die Erkenntnislage des Jugendamtes zum Zeitpunkt der Hilfestellung ist maßgeblich. Aufgrund der fehlenden Standards zur Altersbestimmung ist es jedem Jugendamt überlassen, wer die Alterseinschätzung vornimmt. So sind die Anzahl und Ausbildung der beteiligten Fachkräfte unterschiedlich. Eine multidisziplinäre Ausbildung oder Unabhängigkeit vom Jugendamt der beteiligten Fachkräfte kann die Entscheidung objektivieren.

2.8 Zur Meldung bei der Ausländerbehörde/Asylantragstellung

Ob die Stellung eines Asylantrages bei einem unbegleitet minderjährig eingereisten Flüchtling im Einzelfall sinnvoll ist, muss gut überlegt sein. Dies sollte mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einer/m im Flüchtlingsrecht erfahrener/n Rechtsanwalt/-anwältin im Vorfeld diskutiert werden. Im Falle der Asylantragsstellung kann dies seit 2014 auch eine Umverteilung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auslösen (s.u.). Sofern ein Asylantrag gestellt wird, gilt Folgendes:

²⁵ Bay. VGH, Beschl. vom 23.09.2014 - 12 CE 14.1833; VG München, Beschl. v. 17.11.2014 - M 18 E 14.4704, ZKJ 2015, 123

²⁶ § 21 SGB X, Beweismittelerhebung

²⁷ Kunkel, LPK, 2011, § 42, Rd.-Nr. 45, Satz 2 SGB VIII, ebenso OVG Hamburg, Beschluss v. 09.02.2011, sowie Veröffentlichung „Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung“, Hamburg, Juli 2012

²⁸ VG Münster, Urteil v. 18.02.2005, a. a. O.

Ein Flüchtling, der Asyl beantragt, darf nach Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht wegen „illegaler Einreise“ belangt werden, wenn er sich „unverzüglich“ bei den Behörden meldet und seine Gründe darlegt, die seine unrechtmäßige Einreise bzw. seinen unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen. Das Asylverfahrensgesetz geht davon aus, dass sich ein/e Ausländer/in, der/die um Asyl nachsuchen möchte, im Falle der unerlaubten Einreise unverzüglich bei der Ausländerbehörde, der Polizei oder der Erstaufnahmeeinrichtung um Asyl nachsucht (vgl. § 13 Abs. 3 AsylVfG). Ist ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r ohne die erforderlichen Grenzübertrittspapiere eingereist, wird es in manchen Fällen sinnvoll sein, dass die Beratungsstelle mit der örtlichen Ausländerbehörde Kontakt aufnimmt, sobald der Vormund bestellt ist.

Ist zuvor das Jugendamt ebenfalls über den Aufenthalt der/des minderjährigen Flüchtlings unterrichtet worden, muss es in einem solchen Fall die Inobhutnahme verfügen, so dass sich der Jugendliche dann in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 letzte Alt. AsylVfG ist der Asylantrag – wenn der/die Betroffene sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet – dann schriftlich (auch per Fax) beim Bundesamt zu stellen – und nicht persönlich durch Vorsprache bei der Außenstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung zu stellen (vgl. § 14 Abs. 1 AsylVfG). Diese Vorschrift ist deshalb wichtig, weil in diesen Fällen nach § 19 Abs. 1 AsylVfG die Weiterleitung des um Asyl nachsuchenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings an die Erstaufnahmeeinrichtung (d.h. die LEA in Karlsruhe) nicht erfolgen darf. § 19 Abs. 1 AsylVfG verweist nämlich ausdrücklich nur auf § 14 Abs. 1 AsylVfG und nicht auf dessen Abs. 2. Aus einem Umkehrschluss zu § 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ergibt sich zudem, dass bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung keine Verpflichtung besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung Wohnsitz zu nehmen. Ein Verteilverfahren auf andere Bundesländer findet in diesen Fällen nicht statt; § 50 AsylVfG über die landesinterne Verteilung findet keine Anwendung, wie sich aus § 50 Abs. 1 S. 2 AsylVfG ergibt. Dieser findet keine Anwendung auf Ausländer/innen, die niemals verpflichtet waren, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wie sich aus den Wörtern „nicht mehr“ ergibt. Bei einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, die bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das SGB VIII vorschreibt, findet auch § 53 AsylVfG (Regelverpflichtung zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) keine Anwendung.²⁹

Zwar ist der 16- bzw. 17-jährige Jugendliche auch ohne Vormund im Asyl- u. ausländerrechtlichen Verfahren handlungsfähig. Die Pflicht zur Inobhutnahme § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII und die Erstellung eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII setzt aber jugendhilferechtlich ein umfassendes Clearing voraus, bei dem auch geklärt werden muss, ob überhaupt ein Asylantrag gestellt werden soll. Ein am Kindeswohl ausgerichteter Clearingsprozess benötigt Zeit. Ein Asylantrag, der nach dieser Clearingsphase gestellt wird, wird ohne schuldhaftes Zögern gestellt und ist damit noch unverzüglich im Sinne des AsylVfG. Je jünger die/der Jugendliche ist, umso mehr Zeit kann man sich lassen. Bei unbegleiteten Minderjährigen dagegen, die das 18. Lebensjahr bald vollenden, sollte man zügig abklären, ob ein Antrag Sinn macht.

2.9 Jugendgerechte Betreuung und Unterbringung

Die jugendgerechte Betreuung und Begleitung der/des Jugendlichen muss gewährleistet sein. Eine Unterbringung in einer Sammelunterkunft mit anderen Erwachsenen scheidet wegen einem hohen Gefährdungspotential für die Jugendlichen aus. Das trifft auch für vorübergehende Unterbringung zu, wie z.B. während des Verfahrens der Alterseinschätzung.

²⁹ Vgl. Schmidt-Rohr in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 8/4.7.4.5

Art. 19 der Richtlinie Aufnahmebedingungen u. Art. 20 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie enthalten besondere Schutzbestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die u.a. vorsehen, dass diese in erster Linie bei erwachsenen Verwandten, in zweiter Linie in einer Pflegefamilie und erst – wenn die vorgenannten Möglichkeiten nicht bestehen, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften untergebracht werden. Dem Schutz des Kindeswohls kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Unterbringung ist nur in einer Einrichtung zulässig, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügt oder bei einer Pflegefamilie. Auch diese benötigt für eine länger andauernde Unterbringung eine Pflegeerlaubnis (vgl. § 44 SGB VIII).

Die General Comments führen zur Frage der geeigneten Unterbringung aus:

Unbegleitete Kinder oder Kinder ohne elterliche Begleitung haben Anspruch auf den besonderen Schutz und die besondere Fürsorge durch den betreffenden Staat.

Für die Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die in Artikel 20(3) ausdrücklich wie folgt benannt werden: „unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung“. Bei der Entscheidung für eine dieser Möglichkeiten sollten Überlegungen über die besondere Notlage eines solchen Kindes einfließen – nicht allein im Hinblick auf den Verlust seiner familiären Umgebung, sondern auch auf die Tatsache, dass es sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet – ebenso sind Alter und Geschlecht des Kindes zu berücksichtigen. Insbesondere ist es wünschenswert, darauf zu achten, dass der Erziehung des Kindes größtmögliche Kontinuität zuteilwird und sein im Rahmen des Identifizierungs-, Registrierungs- und Dokumentationsprozesses ermittelter ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund gebührend gewürdigt wird. Entsprechende Pflege- und Unterbringungslösungen sollten folgenden Parametern genügen:

- Generell sollten Kinder grundsätzlich nicht ihrer Freiheit beraubt werden.
- Um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten und im Interesse des Kindeswohls sollten Wohnortwechsel bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern nur auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine solche Veränderung dem Wohl des Kindes entspricht.
- Im Einklang mit dem Prinzip der „Einheit der Familie“ sollten Geschwister nicht getrennt werden.
- Einem Kind, das zusammen mit erwachsenen Verwandten eintrifft, oder das bereits im Asylland lebt, sollte gestattet werden, mit diesen zusammen zu wohnen, es sei denn, dies entspräche nicht seinem Wohl. In Anbetracht der besonderen Hilflosigkeit des Kindes sollten regelmäßige Besuche durch Angehörige der staatlichen Fürsorgebehörden erfolgen“.
- „Unabhängig von den für ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind getroffenen Betreuungsverfügungen sollten regelmäßige Kontrollen und Supervisionen durch qualifizierte Personen stattfinden, um die physische und psychosoziale Gesundheit des Kindes zu gewährleisten, es vor häuslicher Gewalt und Ausbeutung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass seine allgemeine und berufliche Bildung gefördert werden.
- Die Vertragsstaaten und andere Organisationen müssen Maßnahmen ergreifen, um den wirksamen Schutz der Rechte unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder in Kinderhaushalten zu wahren.
- Bei Notständen größeren Ausmaßes ist unbegleiteten Kindern eine angemessene Zwischenbetreuung von möglichst kurzer Dauer zu gewähren. Diese Interimslösung soll in einer der allgemeinen Entwicklung der Kinder förderlichen Umgebung Schutz, sowie körperliche und seelische Geborgenheit bieten.

- Die Kinder müssen über den Fortgang der für sie angestrebten Betreuungslösungen auf dem Laufenden gehalten werden und ihre Meinung muss zu jeder Zeit berücksichtigt werden.

2.10 Wenn der unbegleitete minderjährige Flüchtling volljährig wird

Wird ein/eine unbegleitete/-r Minderjährige/-r volljährig, darf diese/-r **keinesfalls** in eine „Sammelunterkunft“ ziehen. Nach § 4 FlüAG (in Kraft seit Januar 2014) finden auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII) die Bestimmungen des FlüAG über die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung keine Anwendung. Dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des Leistungsbezugs nach dem SGB VIII, sofern nicht erstmalig ein Asylantrag gestellt wird. Von daher ist es ggf. wichtig, den Asylantrag zu stellen, bevor der unbegleitete minderjährige Flüchtling volljährig wird. Wird der/die Jugendliche absehbar volljährig, ist angeraten zu prüfen, ob Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu gewähren sind. Viele Jugendämter gewähren diese Hilfen bezüglich der sozialen Reife der/des Jugendlichen mit den besonderen Bedarfen zu fortsetzender Unterstützung. Im Hinblick auf weiterhin bestehende Gefährdungen eines jungen Menschen, wird ein Anspruch auf geeignete Hilfen häufig bejaht³⁰. Sofern keine Hilfe für junge Volljährige gewährt wird, bestehen je nach Status bei Bedürftigkeit die normalen Leistungsansprüche nach dem AsylbLG bzw. dem SGB II, bzw. auch Ansprüche auf Ausbildungsbeihilfe oder BAFÖG. Sofern der junge Erwachsene über keinen geeigneten Wohnraum verfügt, ist die Gemeinde, in der er sich zuletzt aufgehalten hat, im Rahmen der allgemeinen Regelungen verpflichtet, den jungen Menschen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit geeigneten Wohnraum zu versorgen. Bei ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen mit Arbeitsverbot und anderen Einschränkungen sind eigenständige Entwicklungsperspektiven allerdings nicht vorhanden. Dieser junge Mensch ist dann ohne Zugang zu Sprache, Bildung und Arbeit gänzlich auf sich allein gestellt und ungewollt abhängig von der deutschen Gesellschaft. Integration ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Bitte beachten Sie:

*Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. Die vorliegende Handreichung kann weder eine fachliche, noch eine persönliche Beratung ersetzen. Weitere Informationen erhalten Sie über die Referate für Flüchtlingsarbeit und Erziehungshilfe Ihres Verbandes. Unter <http://www.ekiba.de/migration> finden Sie auch eine Übersicht der Flüchtlingsberatungsstellen vor Ort. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen. Weitere Informationen auch beim **Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** unter <http://www.b-umf.de/>*

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen der Wohlfahrtsverbände für Flüchtlingsarbeit und für Erziehungshilfe zur Verfügung.

³⁰ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handreichung 2014; § 41